

## Stiftung VRM Maler-Gipser

### Merkmale freiwillige Unterstellung

<i>Thema</i>	Freiwillige Unterstellung von Betrieben unter den GAV-VRM
<i>Kontaktadresse</i>	Stiftung VRM Maler-Gipser Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen
<i>Telefon</i>	044 244 41 50
<i>E-Mail</i>	malergipser@vrmservices.ch
<i>gültig ab</i>	01.01.2024

1.	Die Unterstellung unter den GAV-VRM .....	2
2.	Wer ist vom GAV-VRM ausgeschlossen? .....	2
3.	Wer kann sich grundsätzlich freiwillig unterstellen lassen? .....	2
4.	Was gibt es für Ausnahmen zur freiwilligen Unterstellung und wer kann sich nicht unterstellen lassen? ...	2
4.1.	Lernende und Praktikanten.....	2
4.2.	Unternehmer ohne obligatorisch unterstelltes Personal .....	2
4.3.	Personengruppen nach Art. 3.1 GAV-VRM, die ihr 55-Altersjahr überschritten haben .....	2
5.	Was sind die Bedingungen für einen Leistungsbezug? .....	3
6.	Wie kann ich eine freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung wieder auflösen? .....	4
7.	Wie gehe ich vor, um meinen Betrieb freiwillig unterstellen zu lassen? .....	4
8.	Was sind meine Pflichten als freiwillig unterstellter Betrieb? .....	4

## 1. Die Unterstellung unter den GAV-VRM

Grundsätzlich sind alle Personen, welche dem GAV für das Maler- und Gipsergewerbe unterstellt sind, auch dem GAV-VRM Maler-Gipser obligatorisch unterstellt. Dies gilt insbesondere auch für die Kaderstufen „Vorarbeiter“ und „Baustellenleiter“.

## 2. Wer ist vom GAV-VRM ausgeschlossen?

Vom GAV-VRM ausgenommen sind gemäss persönlichem Geltungsbereich des GAV-VRM die folgenden Personengruppen:

- a) Lernende;
- b) Kaufmännisches Personal;
- c) Berufsangehörige in höherer leitender Stellung;
- d) Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
- e) In der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesellschaftskapital beträgt.

GAV-VRM: Art. 3.1

## 3. Wer kann sich grundsätzlich freiwillig unterstellen lassen?

Alle Personengruppen – bis auf Lernende und Praktikanten – können dem GAV-VRM freiwillig unterstellt werden.

GAV-VRM: Art. 4.1

Jedem GAV-unterstellten Betrieb steht im Rahmen einer gemeinsamen Unterstellungsvereinbarung offen, die Gesamtheit seiner Mitarbeitenden gemäss Art. 3 lit. b) bis e) GAV-VRM dem GAV-VRM freiwillig zu unterstellen.

### Hinweis zum GAV-Artikel:

Eine freiwillige Unterstellung gemäss dem Art. 4.1 GAV-VRM ist nur gesamtheitlich möglich. Das heisst, es können entweder alle ausgeschlossenen Personengruppen oder keine unterstellt werden.

## 4. Was gibt es für Ausnahmen zur freiwilligen Unterstellung und wer kann sich nicht unterstellen lassen?

### 4.1. Lernende und Praktikanten

Lernende und Praktikanten können nicht freiwillig unterstellt werden.

### 4.2. Unternehmer ohne obligatorisch unterstelltes Personal

Für Personen nach Art. 3.1 lit. d) und e) GAV-VRM, welche keine dem GAV im Maler- und Gipsergewerbe obligatorisch unterstellte Personen beschäftigen (gem. Art. 2.2.1 Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung VRM Maler-Gipser), ist eine freiwillige Unterstellung seit dem 01.01.2018 ausgeschlossen.

### 4.3. Personengruppen nach Art. 3.1 GAV-VRM, die ihr 55-Altersjahr überschritten haben

Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben oder in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesellschaftskapital beträgt, können sich nach der Vollendung ihres 55. Altersjahres nicht mehr freiwillig unterstellen lassen.

## angelehnt an GAV-VRM: Art. 4.3

Für die unter Art. 3 lit. d) und e) GAV-VRM aufgeführten Personengruppen ist für diejenigen Personen, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, eine freiwillige Unterstellung gemäss Art. 4.1 GAV-VRM durch ihren Betrieb ausgeschlossen. Eine freiwillige Unterstellung vor dem 55. Altersjahr kann die Stiftung zudem davon abhängig machen, ob eine antragstellende Person die Bedingungen für einen Leistungsbezug im Sinne von Art. 14.1 GAV-VRM überhaupt erfüllen kann.

Für einen Leistungsbezug gelten für sie in jedem Fall die Bedingungen von Art. 14.4 GAV-VRM.

### **Hinweis zum GAV-Artikel:**

Eine freiwillige Unterstellung des Betriebes ist für die verbleibenden Personengruppen gesamthaft möglich, auch wenn einzelne Personen nach Art. 3 lit. d) und e) GAV-VRM von der freiwilligen Unterstellung ausgenommen würden. Auch hier gilt wieder, dass man nur die gesamten weiteren Personengruppen unterstellen kann oder gar keine.

Es ist zu beachten, dass eine freiwillige Unterstellung keinen Anspruch auf einen späteren Leistungsbezug garantiert. So kann es sein, dass Personen in der Gesamtheit mitunterstellt werden, welche jedoch nicht davon profitieren können. Hier gilt wie bei den obligatorisch unterstellten Personen das Solidarprinzip.

## 5. Was sind die Bedingungen für einen Leistungsbezug?

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen 5 Jahre oder weniger vor der ordentlichen AHV-Pensionierung stehen und
- b) ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
- c) während mindestens 15 Jahren und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
- d) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sein.

Details regelt das Reglement VRM.

## GAV-VRM: Art. 14.1

Es gelten zudem alle weiteren Bestimmungen (Umgang mit Arbeitslosigkeit, etc.) gemäss GAV-VRM und dem Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung VRM Maler-Gipser.

Für freiwillig unterstellte Personen gibt es noch detailliertere Ausführungen im GAV-VRM:

## GAV-VRM: Art. 14.3

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4.2 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. 14.1 GAV-VRM erfüllen und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen gemäss Art. 12.2 GAV-VRM in einem Betrieb angestellt sind, welcher dem GAV-VRM freiwillig unterstellt ist.

### **Hinweis zum GAV-Artikel:**

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4.2 GAV-VRM umfassen kaufmännisches Personal und Berufsangehörige in höherer leitender Stellung.

Es gilt zu beachten, dass man auch zum Zeitpunkt des Leistungsantrages in einem Betrieb, der seine Belegschaft freiwillig unterstellt hat, angestellt sein muss. Sollte man also seine Arbeitsstelle in gleicher Position wechseln, so verliert man den Anspruch, wenn der neue Betrieb nicht freiwillig unterstellt ist.

## GAV-VRM: Art. 14.4

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4.3 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie die Bedingungen für einen Leistungsbezug gemäss Art. 14.1 erfüllen und sie dem GAV-VRM bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen gemäss Art. 12.2 GAV-VRM ununterbrochen unterstellt geblieben sind.

## Hinweis zum GAV-Artikel:

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4.3 GAV-VRM umfassen Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben oder in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesellschaftskapital beträgt.

Es gilt zu beachten, dass diese Personengruppen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sein müssen.

## 6. Wie kann ich eine freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung wieder auflösen?

Eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung kann frühestens nach einer festen Laufzeit von 5 Jahren gekündigt werden. Laufen zu diesem Zeitpunkt noch Überbrückungsrenten für Mitarbeitende des unterstellten Betriebes, verlängert sich die Laufzeit der Unterstellungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres, in welchem die letzte Überbrückungsrente ausgelaufen ist.

## GAV-VRM: Art. 4.1

## 7. Wie gehe ich vor, um meinen Betrieb freiwillig unterstellen zu lassen?

Die freiwillige Unterstellung unter den GAV-VRM ist vom unterstellten Betrieb mit dem entsprechenden Formular gesondert zu beantragen. Das Formular ist unter [www.vrm-malergipser.ch](http://www.vrm-malergipser.ch) publiziert.

- › Nach Antragsprüfung erhält der Betrieb eine Vereinbarung der freiwilligen Unterstellung seiner Mitarbeitenden.
- › Die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM gilt für freiwillig unterstellte Personen ab dem Beginn der zwischen der Firma und der Stiftung VRM Maler-Gipser abgeschlossenen Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung. Eine Unterstellung ist frühestens per Monatsanfang des dem Antragsdatum folgenden Monats möglich. Die freiwillige Unterstellung gilt auch für Personen nach Art. 4.2 und Art. 4.3 GAV-VRM, welche der Firma nach Abschluss einer Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung beitreten.
- › Eine freiwillig unterstellte Person kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Beitragspflicht eine Überbrückungsrente aus dem VRM beantragen.

## 8. Was sind meine Pflichten als freiwillig unterstellter Betrieb?

Wie auch für die obligatorisch unterstellten Mitarbeitenden, ist jährlich die totale Lohnsumme der freiwillig unterstellten Personen sowie deren Anzahl zu melden. Auf Basis der Lohnmeldungen werden die VRM-Beiträge in Rechnung gestellt.

Stiftung VRM Maler-Gipser  
Oberwiesenstrasse 2  
8304 Wallisellen  
044 244 41 50  
[malergipser@vrmservices.ch](mailto:malergipser@vrmservices.ch)